

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 41 (1944)

**Heft:** 7

**Artikel:** Protokoll der XXXVII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836824>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

41. JAHRGANG

NR. 7

1. JULI 1944

## Protokoll

### der XXXVII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Dienstag, den 20. Juni 1944, vormittags 10 Uhr,  
im großen Kunthaussaal beim Bahnhof, Luzern.

Anwesend sind ca. 300 Vertreter von Armenbehörden und privaten Fürsorgeorganisationen aus 22 Kantonen.

1. Der Präsident der Ständigen Kommission, Nat.-Rat Dr. Wey, Stadtpräsident, Luzern, eröffnet die Konferenz mit folgenden Worten:

Mit einem besondern Gefühl der Freude begrüße ich Sie in Luzern. Es ist das dritte Mal, daß die Schweizerische Armenpflegerkonferenz in den 39 Jahren ihres Bestehens bei uns eingekehrt ist. Das erstemal war sie 1912 in Luzern. Dann wieder vor 17 Jahren, am 7. November 1927. Schon damals hatte ich die Ehre, Sie als Tagespräsident zu begrüßen. Daß es wirklich nichts Neues unter der Sonne gibt, das erhellt auch daraus, daß vor 17 Jahren in Luzern die *Alters- und Hinterlassenen-Versicherung* zur Diskussion stand. Für diese höhere Form der Hilfe sind wir kräftig eingetreten, und es ist nicht unsere Schuld, daß am St. Niklaustage des Jahres 1931 das Ausführungsgesetz vom Schweizervolk mit starker Mehrheit und nicht nur vom Lande, auch in den Städten, verworfen wurde.

Heute steht dieses Versicherungswerk wieder im Vordergrunde der Diskussion. Es wird noch viel Arbeit brauchen, bis wir es unter Dach gebracht haben. Der Schweizer ist gerne bereit, Fortschritte zu beschließen, die nicht mit persönlichen Opfern verbunden sind. Wenn aber schwarz auf weiß zu lesen ist, was der Einzelne zu zahlen hat, dann kommen die Bedenken, und angesichts seiner jährlichen Beiträge entschließt sich der Eidgenosse oft leichter zu einem Nein als zum Ja.

Wir müssen uns davor hüten, dem Volke Versprechungen zu machen, die nicht eingelöst werden können. Es wird sich auch bei der kommenden eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht um eine „Pensionskasse“ handeln, bei der die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber eine Höhe erreichen, die bei einer Altersversicherung nicht in Frage kommen. Aber wir treten dafür ein, daß ein Versicherungswerk für das ganze Land geschaffen wird, das eine wirkliche Hilfe bedeutet. Die Armenpfleger sind im Versprechen vorsichtiger als andere Leute. Sie kennen die

Mittel, die erforderlich sind, wenn man zu große Hoffnungen weckt, und sie kennen auch die Folgen.

Durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird die Arbeit den Armenpflegen nicht ausgehen. Es werden uns Sorgen abgenommen, aber nicht alle. Ich bin überzeugt, daß die Nachkriegszeit wiederum an die Armenpflegen große Anforderungen stellen wird.

Über die *Tätigkeit der Ständigen Kommission* und des Ausschusses gestatten Sie mir folgende Bemerkungen:

Das Referat an der Armenpflegerkonferenz von 1943 in Aarau von Herrn Dr. K. Naegeli über die *künftige Entwicklung der interkantonalen Armenpflege* wurde dem Bundesrat und allen Mitgliedern der Bundesversammlung zugestellt.

Zur *Propagierung des Konkordates* betreffend die wohnörtliche Unterstützung hat die Ständige Kommission auf Antrag des Ausschusses die Herausgabe einer Werbeschrift in deutscher und französischer Sprache beschlossen (eine Übersetzung in das Italienische kann unterbleiben, weil der Kanton Tessin bereits dem Konkordat angehört). Ihr Inhalt soll Auskunft geben über Zweck, Wirkung und Notwendigkeit der Erweiterung des Konkordates. Die Werbeschrift soll weiteste Verbreitung finden unter den Großen Räten, den Fürsorgeorganisationen, den Eidgenössischen Räten, den politischen Parteien, den Armenpflegen usw. Nachdem unsere Armenpflegerkonferenz seinerzeit das Konkordat geschaffen hat, sollte sie nicht mehr mit verschränkten Armen zusehen, wie es nicht mehr vorwärts kommt. Sie muß der Öffentlichkeit sagen, welche Wirkungen es hat, und daß es mit aller Kraft gefördert zu werden, verdient.

Auch die Gründung der Schweizerischen *Armendirektoren-Konferenz* kam im Ausschuß der Ständigen Kommission zur Sprache. Sie bestand früher schon, vor etwa 30 Jahren, ist aber dann wieder eingeschlafen. Am 25./26. Juni 1943 erfolgte in Solothurn die Neugründung. Auch der Sprechende war als Präsident der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz dazu eingeladen und hat teilgenommen. Zahlreiche Aufgaben, die von der Armendirektoren-Konferenz behandelt werden wollen, sind auch die unsrigen. Jetzt haben wir vier Organisationen, die in unserem Lande die Förderung des Armenwesens verfolgen: die Schweizerische Armenpflegerkonferenz, gegründet 1905, die Konferenz der Konkordatskantone, das Groupement romand und die Armendirektorenkonferenz. Dazu gesellt sich noch die 1894 gegründete Kommission für das Armen- und Anstaltswesen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Die letztere hat sich seit ihrer Gründung im Jahre 1810 des schweizerischen Armenwesens stark angenommen und besonders auch über die Armenanstalten der Kantone jedes Jahr berichten lassen. Die kleine Kommission schien aber wenig geeignet zu sein, das schweizerische Armenwesen zu vertreten, und so erfolgte dann 1905 die Gründung unserer Konferenz.

Diese Vielgestaltigkeit ist übrigens nicht nur im Armenwesen in der Schweiz zu konstatieren. So freue ich mich, die Schweizerische Armendirektoren-Konferenz als neue Mitkämpferin begrüßen zu können. Bei uns steht die Masse, die Armenpfleger, bei den Armendirektoren, der Generalstab, die Regierungsräte. Die Armendirektoren werden sich mit den Problemen vom Standpunkt der Kantone aus befassen, wir von demjenigen der Armen und der Armenpflegen. Wir suchen das Armenwesen zu fördern, ob wir auf die Zustimmung der einzelnen Kantone rechnen können oder nicht. Wir wenden uns wieder mehr den praktischen Fragen zu und wollen nachhaltiger als bisher wieder Wegbereiter, Initiant und Kämpfer für einen gesunden Fortschritt im schweizerischen Armenwesen sein.

Zur *Vorlage des Amtes für Sozialversicherung* betr. den *Ausbau der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge des Bundes vom 15. November 1943* wünschten wir in erster Linie eine rasche Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Bis diese in Kraft tritt, sollte die Fürsorge nach dem bisherigen Subventionssystem weitergeführt werden. Wenn zu dem vorgeschlagenen System übergegangen wird, befürchten wir sehr, daß der Ausbau dieser beitragslosen Fürsorge jede Versicherungsvorlage mit Beitragspflicht stark gefährden wird. (Beschluß des Ausschusses vom 28. Januar 1944.)

*Der Aufruf betreffend das Konkordat über wohnörtliche Armenunterstützung* wurde an den Bundesrat gesandt, an alle Kantonsregierungen, die National- und Ständeräte, die Kantonsräte, die Bezirksamter, gesetzlichen und freiwilligen Armenpflegen, die Krankenunterstützungsvereine, die Mitglieder der Gemeinnützigen Gesellschaften, die politische und Fachpresse und die Presseagenturen in den 12 Nichtkonkordatskantonen, und zwar in deutscher Sprache in 9100 Exemplaren im März 1944 und in französischer Sprache in 3800 Exemplaren Ende Mai 1944.

Die *Rechnung der Konferenz* für 1943 weist an Einnahmen Fr. 2420.18 auf (darunter Mitgliederbeiträge von 201 Mitgliedern Fr. 1910.23), Zinsen von Obligationen, Aktien und Sparheften Fr. 468.55 usw. Die Ausgaben betragen Fr. 1948.87 (darunter für Reiseentschädigungen und Taggelder Fr. 1465.95, für Druckarbeiten Fr. 128.95, für Porti- und Telephonauslagen Fr. 92.05, für Vervielfältigungsarbeiten und Beiträge an andere Organisationen je Fr. 70.—). Es bleibt ein Saldo von Fr. 471.31, der zu dem Vermögen von 1942: Fr. 12 519.17 hinzugezählt, ein Vermögen pro 1943 von Fr. 12 990.48 ergibt. Dieses wird durch Obligationen und Aktien im Betrage von Fr. 12 150.—, zwei Sparheften im Betrage von Fr. 825.75 und Fr. 14.73 Barschaft ausgewiesen. — Der Bestand des Einlageheftes: Armenpflegerkurse ist auf Fr. 747.20 angewachsen. — Die Rechnung wurde von den Rechnungsrevisoren Dr. Nägeli und Dr. Frey, Zürich, geprüft, mit den Belegen verglichen und richtig befunden. Der Ausschuß hat sie in seiner Sitzung vom 28. Januar 1944 und das Plenum durch Zirkularbeschuß von Mitte Mai 1944 genehmigt. (Die Rechnung wird ohne Diskussion genehmigt.)

Seit der letzten Schweizerischen Armenpflegerkonferenz ist ein Mann aus diesem Leben geschieden, der unserer Ständigen Kommission von 1906—1941 ununterbrochen angehörte und sie auch von 1922—1930 mit Auszeichnung präsidierte: a. *Armeninspektor Keller*. Er starb in Basel am 20. Oktober 1943 im hohen Alter von 88 Jahren. Der Verstorbene hat sich um unsere Konferenz und das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung sehr verdient gemacht. Er galt als Autorität in der schweizerischen Armenfürsorge. Diesem hervorragenden Menschen und Eidgenossen wollen wir ein dankbares Andenken bewahren. (Die Versammlung erhebt sich zu seinen Ehren von den Sitzen.)

Als Ehrengäste heiße ich besonders willkommen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Herrn *Ernst Scheim*, vom Regierungsrat des Kantons Luzern, Herrn *Schultheiß Josef Wismer*, vom Ortsbürgerrat der Stadt Luzern den Präsidenten, Herrn *Josef Dubach* mit dem gesamten engen Ortsbürgerrat.

Möge die heutige Tagung ihren Zweck erreichen, die wohnörtliche Fürsorge im interkantonalen Armenwesen zu fördern, möge sie aber auch dem geselligen Beisammensein und der Freundschaft dienen. Es ist notwendig, daß die Armenpfleger einander kennen. Damit erleichtert sich auch der gegenseitige berufliche Verkehr und hiedurch die Armenfürsorge überhaupt.

In dieser schweren Zeit wollen wir tapfer und aufrecht bleiben, den Glauben an eine bessere Zukunft und an das Gute im Menschen nie verlieren. Unsere Parole heißt: *Dienen und helfen, dem Lande und den Mitmenschen*.

Die 37. Schweizerische Armenpflegerkonferenz ist eröffnet.

**2. Wahl.** In die Ständige Kommission wird an Stelle des ausgetretenen Armeninspektors Gschwind, Basel, dem für sein Interesse und seine wohlwollende und liebenswürdige Mitarbeit bestens gedankt wird, Dr. *G. Oderbolz*, Vorsteher der Allgemeinen Armenpflege, Basel, gewählt.

**3. Referat von Nat.-Rat Dr. Wey, Stadtpräsident, Luzern, über:**

#### **Das interkantonale Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung.**

An der Armenpflegerkonferenz in Zug vom Jahre 1924, hat der Sprechende über das Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung referiert. Zwei Jahrzehnte sind seither an uns vorübergegangen: dem großen Weltkrieg folgte eine kurze Zeit der wirtschaftlichen Erholung, die nur zu bald von einer

nie gesehenen Depression und Krise abgelöst wurde. In der hohen Politik glaubte man vor zwanzig Jahren an den Siegeszug der Demokratie. Auch da folgte der Hoffnung nur zu rasch die Enttäuschung. Die ausländischen Demokratien, die am Ende des letzten Weltkrieges geboren wurden, sind zu leicht eine Beute der Diktaturen geworden. Die jungen demokratischen Völker haben übersehen, daß diese Staatsform sich nur zu erhalten vermag, wenn die Großzahl der Bürger sich ihrer annimmt. Diese Anteilnahme darf aber nicht im bloßen Parteienkampf sich erschöpfen. Der Niedergang der jungen ohnmächtigen Demokratien und der gewaltige Aufstieg der Diktaturen verursachten eine gewaltsame Lösung der Konflikte; dem ersten Weltkrieg folgte der zweite, und mit ihm kam das größte Leid über unsere Erde, das die Geschichte kennt.

Die Eidgenossenschaft ist vom Kriege bisher verschont geblieben; ein glückliches Volk! Auch wir haben Sorgen, aber gemessen an denen anderer Staaten sind sie doch gering; bei uns fielen Hagelkörner, auf die andern Bomben, verheerend an Zahl und an Größe.

Was sollen wir tun? Die Pflichten erfüllen, restlos, alle, Frauen und Männer, jede und jeder an ihren Plätzen! Aber auch die Armenpfleger haben Aufgaben zu lösen, die der Krieg nicht leichter und die Nachkriegszeit sicher noch viel schwerer gestalten wird.

Die große Hoffnung so vieler kleiner Existenzen bildet die **Alters- und Hinterlassenenversicherung**. Wir treten mit *ganzem Herzen* für sie ein, für eine großzügige, aber auch tragbare schweizerische Lösung. Eine solche wäre nicht gegeben mit einer Sozialversicherung, die nur auf die großen Städte zugeschnitten ist, aber ebensowenig mit einer, die nur die Bevölkerung der entlegenen Gegenden in einfachsten Verhältnissen befriedigen könnte. Die Aufgabe ist groß und vielgestaltig, auch gewaltig in ihren finanziellen Auswirkungen. Ein sterbendes Volk könnte sie nicht lösen. Wir dürfen nicht vergessen, daß immer Arbeitende und Zahlende vorhanden sein müssen, die für die Renten die Mittel zur Verfügung stellen. So ist die Altersversicherung auch ein bevölkerungspolitisches Problem.

Es wäre verhängnisvoll, wenn wir ob den Diskussionen über das große soziale Versicherungswerk vergessen würden, daß es auch eine Armenpflege gibt, die noch des Ausbaus bedürftig ist und deren Verbesserung vielerorts dringlich bleibt.

Die Armenfürsorge hat der Bund den Kantonen überlassen. Manche Teilrevision der Bundesverfassung wurde durchgeführt, um dem Bundesstaat Aufgaben zu übertragen, die bisher von den Kantonen oder überhaupt nicht gelöst wurden. Bei der Armenfürsorge wurde der andere Weg eingeschlagen. Die geltende Bundesverfassung, die am 29. Mai 1874, vor 70 Jahren, in Kraft getreten ist, enthält auch armenpflegerische Vorschriften. In Ausführung des Art. 48 wurde das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Fürsorge für transportunfähige Kranke erlassen, während der Bund über die Kostenverteilung *aller* Kranken hätte Ausführungsvorschriften schaffen dürfen. Es ist so, daß der Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung in dieser Hinsicht manche Härte gemildert hat, wobei der Bund selbst bahnbrechend und mit wesentlichen finanziellen Leistungen vorausgegangen ist; auch da zählt die Tat mehr als das Wort.

Die Frage der Revision des Bundesgesetzes von 1875 ist im Nationalrat durch ein Postulat Seematter wieder anhängig gemacht worden. Darüber wird kein Zweifel bestehen, daß eine neue Ordnung sicher nur in einer vermehrten Hilfe durch den Wohnortskanton gefunden werden kann. Die Frage der Transportunfähigkeit spielt längst nicht mehr die Rolle, wie vor 70 Jahren. Mit den modernen Verkehrsmitteln, Krankenwagen der Eisenbahn, Autos und erst noch mit dem

Flugzeug, läßt sich ein Kranker leicht in die Heimat verbringen, dessen Transportfähigkeit die Ärzte vor 70 Jahren mit einem wenig gefederten Pferdefuhrwerk kaum als möglich erachtet hätten.

Wenn die Revision des Bundesgesetzes von 1875 an die Hand genommen wird, so wird es wünschbar sein, daß die Übernahme der Kranken durch den Heimatkanton erst nach einer bestimmten Frist erfolgt, die nicht zu kurz bemessen sein soll. Die Kantone haben es durch das Obligatorium der Krankenversicherung für die minderbemittelten Kreise, an die der Bund wesentliche Subventionen leistet, in der Hand, dafür zu sorgen, daß ihre Aufwendungen für alle Armen sich in tragbarem Rahmen bewegen.

Ich teile die Ansicht, daß ein **Ausbau der interkantonalen Armenpflege** notwendig ist. Der Bund wird nicht darum herum kommen, auch in dieser wichtigen Frage mitzuwirken, selbst auf die Gefahr hin, daß er in den eigenen Beutel greifen muß. Es ist doch ein betrübendes Gefühl, immer wieder feststellen zu müssen, wie verschieden die Hilfe in der Armenpflege von Kanton zu Kanton, aber oft auch von Gemeinde zu Gemeinde ist. Wir sind bereit, eine Alters- und Hinterlassenenversicherung zu schaffen, die jedem, auch dem Arbeiter aus der ärmsten Gemeinde, ein sehr bescheidenes, aber sorgenfreies Alter ermöglicht. Wie steht es mit dem gleichen Menschen, wenn er krank und auf Hilfe angewiesen, bevor er 65 Jahre alt geworden ist? Was für ein Unterschied ergibt sich dann in der Hilfe, wenn die arme Heimatgemeinde einspringen muß? Das wissen Sie alle, wie die Zukunft eines solchen Mannes sich etwa gestalten kann, wenn das Konkordat nicht zur Anwendung kommt oder die Wohngemeinde oder der Wohnkanton nicht freiwillige Leistungen übernehmen. Vergessen wir ob der Altersversicherung alle jene Unterstützten nicht, deren Alter zwischen dem 18. und 65. Jahre liegt. Denken wir an die Kinder, die nicht Waisen sind, die als Außereheliche, oder den Eltern weggenommene Jugendliche bei der Sozialversicherung nichts zu suchen haben!

In den Tagen des Niederganges und der Zerstörung müssen wir die Stimme der Menschlichkeit erheben. Wir von der Armenpflege sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ob dem Kampf um die Sozialversicherung, für die wir uns einsetzen, jene nicht vergessen werden, die unserer Obhut anvertraut sind. — Ich bin *nicht* für eine Bundesarmenpflege, aber ich stimme auch nicht zu, daß der Bund weiterhin mit verschränkten Armen zusehen darf, wie in der Armenpflege die größten Verschiedenheiten im Maß und in der Art der Unterstützung weiterhin bestehen. Warten wir ab und lassen wir der Entwicklung ihren freien Lauf, dann wird sicher das eintreten, was gerade jene Kreise nicht wünschen, die einen gesunden Föderalismus vertreten. Es wird früher oder später, aber sicher bei einer kommenden Totalrevision der Bundesverfassung, die Frage der Bundesarmenpflege aufgerollt. Vorsorgen ist auch da besser als heilen!

Worin besteht nun die **Vorsorge**? Darin, daß man den Gedanken des **Konkordates** in weiteste Kreise des Volkes trägt, für seine Verbreitung sich einsetzt und dafür wirbt. Ich bin überzeugt, daß ohne Konkordat schon längst die Vorschriften der Bundesverfassung eine Abänderung erfahren hätten, und zwar in der Richtung der Bundesarmenpflege. Liegt nicht eine Tragik darin, daß auch Kantone, die über die Schwierigkeiten der Bergbevölkerung laut und vernehmlich klagen, dem Konkordat nicht angeschlossen sind? In der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“ (Heft 3/4 1944) wird über die Belastung einer Berggemeinde ein Beispiel zitiert, das für viele gilt: „In der Gemeinde selbst sind keine Armengenössigen. Finanziell Schwache wehren sich aufs äußerste, damit sie nicht von der Armenpflege abhängig werden. Es wäre ihnen unerträglich, als Armengenössige

in der Dorfgemeinschaft leben zu müssen. Unerschwinglich sind vor allem die Summen, die alljährlich für auswärtige Bürger aufgebracht werden sollten. Bei 120 Einwohnern wurden im Jahre 1937 Fr. 11 290.— als Armenunterstützungen bezahlt. Das macht auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 94.—. Im Jahre 1942 machten die Armenlasten Fr. 14 000.— aus“. Ich weiß schon, daß die Gemeinden ohne Konkordat für den einzelnen Armenfall weniger leisten. Aber wie wirkt sich dann meistens die Hilfe aus? Die Leute gehen am Wohnort alle möglichen Institutionen um Hilfe an; da treffen wir alle Variationen von der freiwilligen Unterstützung, weil die Heimatgemeinde zu wenig tut, bis zum gewöhnlichen Bettel. Wo der Heimatkanton mit der Heimatgemeinde, der Wohnkanton mit der Wohngemeinde im Konkordat die Kosten teilen, da wird es sicher zu einer Erleichterung der stark belasteten Gemeinden kommen. Aber die Kantone haben noch ein anderes Mittel, um die Armenlasten auf stärkere Schultern abzuladen: durch eine neuzeitliche Ordnung der **Bürgerrechtsgesetzgebung**. Als der Kanton Luzern vor 20 Jahren zur wohnörtlichen Armenfürsorge überging, hat er die außerkantonale Armenfürsorge verstaatlicht, und er hat gleichzeitig ein Bürgerrechtsgesetz geschaffen, das Schweizerbürgern nach 15 Jahren die unentgeltliche Einbürgerung in der Wohnsitzgemeinde garantiert und alle Kantonsbürger nach 20 Jahren *zwangsweise* in der Wohnsitzgemeinde eingebürgert. Dadurch werden die Heimatgemeinden von den Bürgern und ihren Nachkommen entlastet, die während Jahrzehnten an einem andern Orte arbeiten und im Alter erst wieder daran erinnert werden, daß sie in der „Fremde“ gelebt und die Hilfe von einer Gemeinde zu erwarten haben, die sie vielleicht nie, oder in den besten Jahren ihres Daseins nie mehr gesehen haben.

Der Kampf um das Konkordat darf uns auch nicht davor zurückschrecken, wenn es notwendig ist, eine **Bundeshilfe** anzustreben. Sie wäre längst da, wenn die Kantone wollten, aber sie kommt auch, wenn *wir* wollen. Schon mit sehr bescheidenen Mitteln des Bundes, gemessen an denen, die er für alle möglichen sozialen Aufgaben heute ausgibt, ließe sich das Konkordat bei Kantonen einführen, die ihm noch fernstehen, aus der Befürchtung, zu stark belastet zu werden.

Die Armenpflegerkonferenz hat die Pflicht, für das Konkordat sich einzusetzen. *Ihrer* Initiative ist es entsprungen, und sie ist dafür immer eingestanden. Schon 1911 ist an unserer Konferenz ein erster Konkordatsentwurf aufgestellt worden. Unsere Ständige Kommission hatte dann kurz nach Ausbruch der Katastrophe von 1914 dem Bundesrat vorgeschlagen, es sei eine interkantonale Regelung der Kriegsnotunterstützung anzustreben. Der Bundesrat lehnte zunächst ab. Aber die Zeit warb für dieses Kriegsnotunterstützungs-Konkordat, dem im April 1915 schon 11 Kantone und 2 Halbkantone beigetreten waren. Der Bund unterstützte die Kantone — also auch das nichts Neues unter der Sonne —, die der Vereinbarung über wohnörtliche Unterstützung während der Dauer des Krieges beigetreten waren, durch Beiträge aus dem eidgenössischen Notstandsfonds, wenn sie mehr als 25% unter ihren Einwohnern Kantonsfremde zählten, mit einem Franken auf den Kopf. Dieses Kriegskonkordat, das mehrmals verlängert wurde, ist abgelöst worden durch ein Konkordat über wohnörtliche Unterstützung, das am 1. April 1920 in Kraft trat. Ihm gehörten die Kantone Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Schwyz und Tessin an. Auf den 1. Juli 1920 traten ihm weiter bei: Uri, Solothurn und Aargau und auf 1. Mai 1921: Luzern. Eine Abänderung des Konkordates wurde notwendig, weil Appenzell A.-Rh. mit dem Austritt drohte. Die Revision erfolgte, Appenzell A.-Rh. trat dann aber dem Konkordat, das auf den 1. Juli 1923 in Kraft gesetzt wurde, doch nicht mehr bei. Treu blieben ihm Bern, Basel-Stadt, Solothurn, Aargau, Graubünden,

Appenzell I.-Rh., Schwyz, Uri, Tessin und Luzern. Dieses dritte Konkordat ging in der Entlastung des Heimatkantons weiter als das gegenwärtige. Nach zweijährigem ununterbrochenem Wohnsitz kam es zur Anwendung. Diese Wohnfrist wurde nur unterbrochen durch Bezug von Armenunterstützungen während mindestens 6 Monaten. Mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit begann eine neue zweijährige Wohnfrist. Auch trat die Unterstützungspflicht des Wohnkantons nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war, oder das 65. Altersjahr überschritten hatte. Die meisten von Ihnen werden sofort festgestellt haben, daß das geltende Konkordat vom 1. Juli 1937 eine Wartefrist von vier Jahren kennt, also zwei Jahre mehr als das von 1923, dann gehen die Einschränkungen bei körperlich und geistig Gebrechlichen weiter als im früheren Konkordat, und gegenwärtig ist auch das Alter für die Anwendung des Konkordates auf jene beschränkt, die bei ihrer Wohnsitznahme noch nicht 60 (früher 65) Jahre alt sind. Man hat 1937 zugunsten der Wohnkantone kräftig rückwärts geblasen.

Das Konkordat hat das erfreuliche Resultat erreicht, daß die große Zahl der Kantonsfremden an ihrem Wohnort in zweckmäßiger Weise unterstützt wird. Dadurch erhält der „Konkordatsschweizer“ einen *Rechtsanspruch* auf die gleiche Fürsorge, wie sie dem Bürger seines Wohnortes zukommt.

Die *Wohnortsbehörde*, nicht die heimatliche, bestimmt Art und Maß der Unterstützung, nach den örtlichen Verhältnissen. Es besteht ein Einspracherecht der Heimat-Armenpflege. Sie hat aber nur Erfolg, wenn nachgewiesen wird, daß Art und Maß der Unterstützung über die am Wohnort geltenden Grundsätze hinaus gehen oder überhaupt anfechtbar sind.

Zum Schutze des Wohnkantons vor Zuschreibung von Unterstützungsbedürftigen besteht die *Karenzfrist* von 4 Jahren, der *Ausschluß von Personen*, die bei der Niederlassung mehr als 60 Jahre alt oder mit Gebrechen behaftet sind und sich mit eigener Arbeit nicht durchzubringen vermögen. Ferner besteht eine Befristung der wohnörtlichen Kostenbeteiligung bei *Anstaltsversorgung* und die Möglichkeit, jene von der Unterstützung auszuschließen, die ihre Bedürftigkeit *selbst verschuldet* oder sich wiederholt gröblichen *Unterstützungsmißbrauches* schuldig gemacht haben.

Die *armenrechtliche Heimschaffung* ist möglich, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist, sowie wenn Armenunterstützung durch bewußte grobe Täuschung erschlichen und trotz richtigen Verhaltens der Behörden wiederholt zweckwidrig verwendet worden ist (Art. 13).

Auch der *Heimruf* durch den Heimatkanton ist in Art. 14 des Konkordates für bestimmte Fälle vorgesehen.

Die *finanzielle Entlastung* der heimatlichen Armenpflegen wird erreicht durch die Beteiligung der Wohnsitzarmenpflege an den Kosten. Sie beträgt bei einer Niederlassungsdauer von 4—10 Jahren 25 %; von 10—20 Jahren 50 % und von mehr als 20 Jahren 75 % der Kosten. Die *finanzielle Beteiligung* des Wohnsitzes bildet die beste Garantie dafür, daß nicht zu hohe Unterstützungen ausgerichtet werden.

Es gibt Kantone, die durch das Konkordat stark belastet werden, andere sind Nutznießer, weil sie mehr Kantonsbürger auswärts haben, als Bürger anderer Kantone im eigenen. Aus diesen Kantonen kommen die Reserven unserer Bevölkerung. Bei einigen Kantonen gleichen sich die Lasten ungefähr aus. Es ist erfreulich, daß auch ausgesprochene Bergkantone dem Konkordat beigetreten sind: Uri, Schwyz, Graubünden, Appenzell I.-Rh. und Tessin.

Jene Kantone, die stark belastet sind, dürfen nicht vergessen, daß sie die *Arbeitskräfte* der Kantonsfremden auch genießen. Ferner steht dem Kanton das Recht zu, von den Kantonsfremden Steuern, sogar auch *Armensteuern* zu beziehen. Der Kanton Zürich ist der durch das Konkordat am meisten belastete Kanton; aber es läßt sich leicht nachweisen, daß seine Konkordatskosten nur einen Teil der von den Kantonsfremden aufzubringenden Armensteuern ausmachen.

Dem Konkordate gehören heute zehn Kantone und drei Halbkantone an: Aargau, Bern, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Uri und Zürich; Basel-Stadt, Baselland und Appenzell I.-Rh.

In den 24 Jahren seines Bestehens hat nur ein Kanton dem Konkordat den Rücken gekehrt: Appenzell A.-Rh., aber nicht aus einer grundsätzlichen Gegnerschaft. Es ist zu erwarten, daß mit St. Gallen auch Appenzell A.-Rh. wieder dem Konkordat beitreten würde. Noch nie sind uns aus maßgebenden Kreisen der Konkordatskantone grundsätzliche Gründe gegen diese Regelung der interkantonalen Armenfürsorge geäußert worden; immer waren es nur finanzielle Bedenken. Sie dürfen meines Erachtens nicht entscheidend sein. Man kann bei den ungezählten andern Aufgaben, die der moderne Staat zu erfüllen hat, auch nicht immer zuerst den Buchhalter fragen, ob sie rentieren. **Es geht um Menschen; da soll die eidgenössische Solidarität über die finanziellen Spekulationen siegen.**

Es ist nicht meine Aufgabe, Ihnen den Konkordatstext zu erläutern oder mich mit der Praxis in den Rekursfällen auseinanderzusetzen. Dazu haben alle Gelegenheit, die das Konkordat und den „Armenpfleger“ und seine Beilage studieren. Meine Aufgabe ist, *werbend* für das Konkordat zu wirken, die Geister aufzurütteln und aufzurufen, die gewillt sind, für eine Verbesserung der schweizerischen Armenpflege sich einzusetzen. Wer soll das tun, wenn nicht die Armenpfleger? Im Gegensatz zu allen andern Eidgenossen sind die *Armen* nicht organisiert. Das fehlte noch! wird mancher von Ihnen sagen, ich sage es auch. Aber glauben Sie nicht, wenn sie auf eine starke Organisation pochen könnten, es in manchen Kantonen und vielleicht auch im Bunde mit der Verbesserung der Armenpflege anders bestellt wäre? Die Armen können es nicht, also müssen *wir* es tun: das ist unsere *Pflicht*. Die Demokratie kann sich nur erhalten, wenn sie lebendig bleibt, wenn der Einzelne am Schicksal seiner Heimat und seiner Mitmenschen Anteil nimmt, wenn alle, die dazu verpflichtet sind, ihre Stimme erheben, für die Verbesserungen der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zustände, die im wirklichen Interesse des Landes liegen, die gerecht sind und bestehende Übelstände beseitigen.

Schon 1914 hat unsere Ständige Kommission in einer Petition an den Bundesrat darauf hingewiesen, daß bereits vor dem Krieg „starke Verarmungsfaktoren“ wirksam waren. Sie wurden im letzten Kriege noch besonders gesteigert, weil zahlreiche soziale Hilfsmaßnahmen, wie die Lohn- und Verdienstversatzordnung, für die Wehrmänner nicht bestanden. Dazu kam während und nach dem letzten Kriege eine unerhörte Arbeitslosigkeit. In seiner ablehnenden Antwort vom 16. Oktober 1914 hat der Bundesrat festgestellt, daß dem Wohnortsprinzip in der interkantonalen Armenpflege die *Zukunft* gehöre. Es sind 30 Jahre seither vergangen. Wir haben ein Konkordat, das segensreich wirkt und besonders im Kampfe gegen die Verarmung mehr getan hat, als man gemeinhin annimmt. Wir haben die wohnörtliche Vormundschaft seit 1912, dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches. Die gleichen Gründe, die gegen die wohnörtliche Armenfürsorge erhoben werden, wurden einst auch gegen die vormundschaftlichen Maßnahmen durch die Wohn-, statt die Heimatbehörden geltend gemacht! Und wer denkt heute noch an eine Änderung?

(Schluß folgt.)